



## Zufahrt in die Kernzone der motorfahrzeugfreien Innenstadt

### **Merkblatt für Ärzte, Praxen und weitere medizinische Einrichtungen<sup>1</sup>**

- Die Hin- und/oder Rückfahrt mit einem Taxi ist jederzeit ohne Einholung einer Bewilligung gestattet (§ 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt; SG 952.300).
- Das Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen sowie Kleinkindern ist jederzeit ohne Einholung einer Bewilligung gestattet (§ 2 Abs. 1 lit. f). Als gebrechlich oder gehbehindert gelten Personen, die dauerhaft oder temporär – zu denken ist etwa an einen Unfall, eine Krankheit oder eine Behinderung – so eingeschränkt sind, dass sie kurze Strecken nicht zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen können und daher zwingend auf den Transport in einem separaten Fahrzeug angewiesen sind. Als Kleinkinder gelten Kinder bis zum Abschluss des fünften Lebensjahres. Erlaubt ist allerdings nur das Anhalten zwecks Ein- oder Aussteigenlassen.
- Personen, die über eine Parkkarte für behinderte Personen (vgl. Art. 20a der Verkehrsregelverordnung, VRV; SR 741.11 und Anhang 3 Ziff. 2 der Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21) verfügen, ist die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen jederzeit gestattet (§ 2 Abs. 1 lit. e). Im Perimeter Innenstadt werden künftig 26 Behindertenparkplätze zur Verfügung stehen (im Aufbau begriffen).
- Gehbehinderte Personen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone können eine gebührenfreie Dauerbewilligung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten beantragen, wenn sie über eine Parkkarte für behinderte Personen verfügen (§ 3 Abs. 3 lit. c).
- In medizinischen Notfällen ist grundsätzlich die Ambulanz unter der Nummer 144 zu verständigen. Bei zwingendem Bedarf können private Ärzte ausnahmsweise mit einer sogenannten «Notfallbewilligung» in die Kernzone der Innenstadt fahren (§ 3 Abs. 2<sup>ter</sup>). Diese Bewilligung wird von der Polizei mündlich über die Telefonnummer 061 201 77 50 erteilt. Liegt kein medizinischer Notfall vor, so sind Zufahrten für Hausbesuche von Patientinnen und Patienten, die in der Kernzone wohnen, nur während den ordentlichen Güterumschlagszeiten erlaubt (von Montag bis Samstag: 05.00 bis 11.00 Uhr; § 2 Abs. 1 lit. a).

<sup>1</sup> Auszug aus den Erläuterungen zur Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Stand 1. Juni 2015). Für weitergehende Informationen, namentlich zum Güterumschlag, sei auf diese Erläuterungen verwiesen: <http://www.polizei.bs.ch/verkehr/strassenverkehr/zufahrt-innenstadt.html>.